

Zeitschrift für

**EUROPARECHT** 

**INT. PRIVATRECHT &**

**RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner** (Chefredakteur), **Alina Lengauer**

Wissenschaftlicher Beirat **Hans Hoyer**, **Michael Schweitzer**,

**Willibald Posch**, **Manfred Straube**

Begründet von **Fritz Schwind**

April 2014

**02**

49 – 96

Europarecht

**Die völlig unabhängige  
Datenschutzkontrollstelle**

*Ronald Bresich, Eckhard Riedl und Eva Souhrada-Kirchmayer* ➔ 52

**Union Aktuell** *Alina Lengauer* ➔ 61

Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht

**Fünfundzwanzig Jahre einheitliches  
internationales Warenkaufrecht  
in Österreich**

*Willibald Posch* ➔ 76

Rechtsvergleichung

**Das neue indische Gesellschaftsrecht**

*Thomas Arjun Pallien und Janine Oelkers* ➔ 87

Rechtsprechung

**EuGH** ➔ 73

**Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht** ➔ 85

# Das neue indische Gesellschaftsrecht

Nach fast 60 Jahren hat der indische Gesetzgeber einen Gesetzesentwurf (Companies Bill 2012) verabschiedet, wonach der bisherige Companies Act 1956 durch einen neuen Companies Act 2013 ersetzt werden soll. Der vorliegende Beitrag nimmt die Novellierung zum Anlass, die einzelnen indischen Gesellschaftsrechtsformen in ihren Grundzügen zu beleuchten. Im Mittelpunkt stehen die bereits im Frühjahr 2009 eingeführte Limited Liability Partnership (LLP) sowie die von ausländischen Investoren bevorzugte Private Company Limited by Shares (Pvt Ltd).

Von Thomas Arjun Pallien und Janine Oelkers

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Personengesellschaften
  - 1. Partnership
    - a) Gründung
    - b) Gesellschafter (Partners)
    - c) Geschäftsführung und Vertretung
    - d) Gesellschaftsvermögen
    - e) Haftung
    - f) Auflösung und Liquidation
  - 2. Limited Liability Partnership (LLP)
    - a) Gründung
    - b) Gesellschafter und Vertretung
    - c) Haftung
    - d) Auflösung und Liquidation
- C. Kapitalgesellschaften
  - 1. Private Company Limited by Shares (Pvt Ltd)
    - a) Gründung
    - b) Satzung
    - c) Gesellschaftsorgane
    - d) Kapital
    - e) Liquidation
  - 2. Public Company Limited by Shares (Ltd)
    - a) Gründung
    - b) Gesellschaftsorgane
    - c) Kapital
    - d) Corporate Social Responsibility
- D. The Hindu Undivided Family (HUF) →

ZfRV 2014/10

Gesellschaftsrecht;  
Indisches Wirtschaftsrecht;  
Companies Bill, 2012 bzw  
Companies Act, 2013;  
Limited Liability Partnership;  
Private Company Limited by Shares

## A. Einleitung

Indien, die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt, gehört zu den am stärksten expandierenden Volkswirtschaften der Erde. Der BRICS<sup>1)</sup>-Staat hat sich durch die schrittweise Marktliberalisierung Anfang der 90er Jahre von einem armen Entwicklungsland hin zu einer ernstzunehmenden Wirtschaftsnation entwickelt. Mit über 1,21 Mrd Einwohnern bietet das Schwellenland gerade für Direktinvestoren einen großen und attraktiven Absatzmarkt. Ausländische Unternehmen, die in Indien investieren wollen, wählen in der Regel als bevorzugte Markteintrittsstrategie die Errichtung einer Tochtergesellschaft. Die Wahl einer geeigneten Unternehmensrechtsform ist dabei einer der entscheidenden Erfolgsfaktoren.

Ungeachtet der unbestritten enormen Erfolge befindet sich die indische Wirtschaft gegenwärtig jedoch in einer Krise.<sup>2)</sup> Das indische Wirtschaftswachstum blieb im Finanzjahr 2012/13 mit nur 5% (2011/12 dagegen noch 6,2%) unterhalb der Trendrate. Zudem fiel die indische Währung (Rupie) 2013 auf den tiefsten Stand ihrer Geschichte.<sup>3)</sup> Es überrascht insoweit nicht, dass gerade in letzter Zeit Forderungen nach tiefgreifenden Reformen und dem Abbau von Investitionshürden immer wieder hochkommen. Die indische Regierung ist deshalb bemüht, wachstumsfördernde Maßnahmen einzuleiten.

Zu diesen Maßnahmen zählt scheinbar auch die Modernisierung des indischen Gesellschaftsrechts. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit, die teilweise veralteten Regelwerke an die Bedürfnisse des modernen Rechts- und Geschäftsverkehrs anzupassen.<sup>4)</sup>

## B. Personengesellschaften

Das indische Gesellschaftsrecht unterscheidet zwei Arten von Personengesellschaften (Partnerships): die (General) Partnership und seit Frühjahr 2009 die Limited Liability Partnership. Letztere ist eine Art Mischform, welche die Vorteile von Personen- und Kapitalgesellschaft in sich vereint. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Partnership und Limited Liability Partnership ist die Haftung der Gesellschafter.

### 1. Partnership

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen der (general) Partnership finden sich im Partnership Act 1932 (nachfolgend bezeichnet als PA 1932)<sup>5)</sup> und im Indian Contract Act 1872 (nachfolgend bezeichnet als ICA 1872).<sup>6)</sup> Viele der darin enthaltenen Regelungen können die Gesellschafter jedoch im Gesellschaftsvertrag ausschließen, sofern sie nicht dem Gläubigerschutz dienen. Obwohl es sich bei der Partnership nicht um eine juristische Person handelt, ist sie teilrechtsfähig.

#### a) Gründung

Eine Partnership entsteht gem Sec 5 PA 1932 durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (partnership deed).<sup>7)</sup> In diesem verpflichten sich mindestens zwei Gesellschafter (partners), gemeinsam ein Geschäft (business) mit Gewinnerzielungsabsicht in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu führen.<sup>8)</sup> Der Begriff „business“

ist dabei weit auszulegen und erfasst jeden erlaubten Zweck.<sup>9)</sup> Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich formfrei. Er kann also auch konkludent geschlossen werden. Eine schriftliche Vereinbarung ist aus Beweisgründen dennoch empfehlenswert. Obwohl eine Pflicht zur Eintragung ins indische Firmenregister (Registrar of Firms) für Partnerships nicht besteht, kann die Nichteintragung ex lege zu Nachteilen hinsichtlich der prozessualen Durchsetzbarkeit von vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen führen.<sup>10)</sup> Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Eintragung ins Registrar of Firms<sup>11)</sup> auch für Partnerships ratsam.

#### b) Gesellschafter (Partners)

Die verschiedenen Rechte und Pflichten der Gesellschafter bestimmen sich nach dem Gesetz und nach dem Gesellschaftsvertrag. Aus dem Gesellschaftsvertrag erwächst den Gesellschaftern in erster Linie die Pflicht, die Geschäfte der Partnership zum größtmöglichen gemeinsamen Nutzen zu betreiben. Zudem bestehen gegenseitige Treue-, Rechnungslegungs- und Informationspflichten.<sup>12)</sup> Weitere Verpflichtungen können den Gesellschaftern im Gesellschaftervertrag auferlegt werden.<sup>13)</sup>

Gemäß Sec 30 Abs 1 PA 1932 bedarf die Aufnahme eines neuen Gesellschafter grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter.<sup>14)</sup> Überträgt ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil auf einen neuen Gesellschafter und die übrigen Gesellschafter erteilen hierzu ihre Zustimmung, erwirbt der neue Gesellschafter die-

1) Die Abkürzung BRICS steht für die Anfangsbuchstaben der Staaten: Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika.

2) Vgl auch *Hein*, Indiens Krise spitzt sich zu, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v 20. 09. 2013, abrufbar unter [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schwache-wirtschaft-indiens-krise-spitzt-sich-zu-12542527.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schwache-wirtschaft-indiens-krise-spitzt-sich-zu-12542527.html)

3) Vgl Internationaler Währungsfonds (IWF), abrufbar unter [www.imf.org](http://www.imf.org)

4) Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen gelten in Indien die Prinzipien des Common Law. Diese aus der Tradition des britischen Rechts stammenden Grundsätze beruhen auf vergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen (precedents). Danach können Urteile des indischen Supreme Court gegenüber nachrangigen Gerichten eine Art Bindungswirkung (stare-decisis-rule) entfalten. Zudem dürfen indische Richter noch heute britische Gerichtsurteile zur Rechtsauslegung heranziehen.

5) Der Partnership Act 1932 ist abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/actsbills/pdf/Partnership\\_Act\\_1932.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/actsbills/pdf/Partnership_Act_1932.pdf)

6) Der Indian Contract Act 1872 ist unter [www.cccindia.co/corecentre/Database/Docs/DocFiles/indian\\_contract.pdf](http://www.cccindia.co/corecentre/Database/Docs/DocFiles/indian_contract.pdf) abrufbar. Gem Sec 3 Partnership Act 1932 finden die Vorschriften des Indian Contract Act 1872 auch für Partnerships Anwendung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen des Partnership Act 1932 in Widerspruch stehen.

7) Sec 5 Partnerships Act 1932.

8) Sec 4 Abs 1 Partnerships Act 1932.

9) Sec 2 lit b Partnerships Act 1932. Den Beurteilungsmaßstab hinsichtlich der Zulässigkeit des Gesellschaftszwecks bestimmt Sec 23 Indian Contract Act 1872.

10) Sec 69 PA 1932.

11) Die Registereintragung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Hierzu ist ein von allen Gesellschaftern unterzeichnetes Statement beim örtlich zuständigen Registrar of Firms einzureichen, vgl Sec 59 Partnerships Act 1932. Das Statement hat folgende Angaben zu enthalten: Firmenname, Gesellschaftszweck, Gesellschaftssitz, etwaige Betriebsstätten, Name, Adresse und Beitrittsdatum der jeweiligen Gesellschafter sowie Dauer der Gesellschaft.

12) Sec 9 Partnerships Act 1932.

13) Sec 11 Abs 1 Partnerships Act 1932.

14) Etwas anderes gilt nur, sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.

selbe Rechtsstellung wie der bisherige.<sup>15)</sup> Andernfalls steht dem Erwerber nur ein Anspruch auf den Gewinnanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu.<sup>16)</sup>

Eine gesetzliche Beschränkung der Gesellschafterzahl ergibt sich aus dem Companies Act 1956, wonach Partnerships nicht mehr als 20 Gesellschafter haben dürfen.<sup>17)</sup> Dies könnte sich aber schon bald mit Inkrafttreten des Companies Act 2013 ändern. Die maximale Gesellschafterzahl einer Partnership könnte dann auf 100 Personen erhöht werden.<sup>18)</sup>

### c) Geschäftsführung und Vertretung

Jeder Gesellschafter ist im Innenverhältnis grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, an der Geschäftsführung der Partnership teilzuhaben.<sup>19)</sup> Über Angelegenheiten, welche lediglich den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb betreffen, entscheidet eine einfache Mehrheit der Gesellschafter, während Entscheidungen, die den Gesellschaftszweck im Kern berühren, der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen.<sup>20)</sup>

Im Außenverhältnis sind die Gesellschafter regelmäßig alleinvertretungsberechtigt.<sup>21)</sup> Eine Beschränkung erfährt die Vertretungsmacht (implied authority) nur in den gesetzlich geregelten Fällen des Sec 19 Abs 2 PA 1932. Danach darf ein Gesellschafter zB nicht Immobilieneigentum der Partnership erwerben oder übertragen, ohne dafür gesondert und ausdrücklich bevollmächtigt worden zu sein.<sup>22)</sup>

Sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Vertretungsmacht können im Gesellschaftsvertrag erweitert bzw begrenzt werden.<sup>23)</sup>

### d) Gesellschaftsvermögen

Sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, setzt sich das Gesellschaftsvermögen der Partnership (property of the firm) zusammen aus

- den Einlagen der Gesellschafter,
- den mit Finanzmitteln der Partnership erworbenen Vermögensgegenständen und Rechten und
- dem Geschäfts- und Firmenwert der Partnership (goodwill of the business).<sup>24)</sup>

Grundsätzlich dient das Gesellschaftsvermögen ausschließlich dem Zweck der Gesellschaft, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht etwas anderes vor.<sup>25)</sup>

### e) Haftung

Für Verbindlichkeiten der Partnership haften alle Gesellschafter unmittelbar und unbegrenzt als Gesamtschuldner persönlich mit ihrem privaten Vermögen.<sup>26)</sup> Nach Sec 31 Abs 2 PA 1932 gilt dies jedoch nicht für jene Verbindlichkeiten, die schon vor dem Eintritt in die Partnership begründet wurden. Tritt ein Gesellschafter aus der Partnership aus,<sup>27)</sup> haftet er grundsätzlich nur für Verbindlichkeiten, die während seiner Mitgliedschaft in der Partnership entstanden sind. Um eine Haftung für Neuverbindlichkeiten auszuschließen, sollte das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters öffentlich bekanntgegeben werden. Laut Sec 72 PA 1932 ist das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Official Gazette und im Vernacular Newspaper zu veröffentlichen.

Begeht ein Gesellschafter in Ausführung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsmaßnahmen eine unerlaubte Handlung (wrongful act), so ist die Partnership gegenüber dem Geschädigten im selben Ausmaß wie der deliktisch handelnde Gesellschafter schadenersatzpflichtig.<sup>28)</sup>

### f) Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Partnership (dissolution of the firm) wird in Sec 39 ff PA 1932 geregelt. Danach wird ein Auflösungsgrund vorausgesetzt, wobei das Gesetz zwingende Auflösungsstatbestände definiert:

- bei einstimmig gefasstem Gesellschafterbeschluss (dissolution by agreement),<sup>29)</sup>
- bei gerichtlich festgestellter Zahlungsunfähigkeit aller Gesellschafter (adjudication as insolvent),<sup>30)</sup>
- bei nachträglich eingetretener Rechtswidrigkeit des Gesellschaftszwecks (unlawful business).<sup>31)</sup>

Daneben sind in Sec 42 lit a–d PA 1932 dispositive Auflösungsstatbestände normiert, die dann eingreifen, wenn im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen bestimmt wurden:

- durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit,
- Erreichung des vereinbarten Gesellschaftszwecks,
- bei Tod eines Gesellschafters,
- bei Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters.

Von der Auflösung ist die Liquidation (winding-up) zu unterscheiden. Die Liquidation, also die Vermögensverwertung der Gesellschaft, erfolgt erst nach Auflösung der Partnership. Im Liquidationsstadium sind alle Gesellschafter zur Vermögensverwertung berechtigt und zugleich insoweit in ihrer Vertretungsmacht beschränkt.<sup>32)</sup>

## 2. Limited Liability Partnership (LLP)

Anfang April 2009 wurde in Indien mit der Limited Liability Partnership (nachfolgend als LLP bezeichnet) eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung eingeführt. Rechtsgrundlage hierfür ist der Limited Liability Partnership Act 2008 (nachfolgend bezeichnet als LLPA 2008).<sup>33)</sup> Die LLP kombiniert die Vorzüge einer

15) Sec 29 Abs 1 Partnership Act 1932.

16) Sec 29 Abs 2 Partnership Act 1932.

17) Sec 11 Abs 2 Companies Act 1956.

18) Sec 464 Abs 1 Companies Act 2013.

19) Sec 12 Partnerships Act 1932.

20) Sec 12 lit c Partnership Act 1932.

21) Sec 18, 19 Abs 1 Partnership Act 1932.

22) Sec 19 Abs 2 lit f und g Partnership Act 1932.

23) Sec 20 Satz 1 Partnership Act 1932.

24) Sec 14 Satz 1 Partnership Act 1932.

25) Sec 15 Partnership Act 1932.

26) Sec 25 Partnership Act 1932; Sec 43 Indian Contract Act 1872.

27) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Partnership (retirement) ist in Sec 32 Partnership Act 1932 geregelt.

28) Sec 26 Partnership Act 1932; vgl hierzu auch folgende englische Entscheidung: Court of Appeal, *Hamlyn vs Houston & Co* (1903) 1 KB 81, 85: "The bribing partner's firm was held liable for the partner's wrongful act as it was in the ordinary course of business to obtain information about a trade rival".

29) Sec 40 Partnership Act 1932. Bei einer sog partnership at will ist die Auflösung der Gesellschaft auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter möglich; vgl Sec 43 Partnership Act 1932.

30) Sec 41 lit a Partnership Act 1932.

31) Sec 41 lit b Partnership Act 1932.

32) Sec 46 und 47 Partnership Act 1932.

33) Der LLP Act 2008 besteht aus 81 Vorschriften (sections) und 4 Anhängen (schedules), abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/actsbills/pdf/LLP\\_Act\\_2008\\_15jan2009.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/actsbills/pdf/LLP_Act_2008_15jan2009.pdf)

Personengesellschaft mit den Privilegien einer Kapitalgesellschaft. Obwohl es sich bei ihr um eine juristische Person (body corporate) handelt,<sup>34)</sup> wird sie gesellschafts- und steuerrechtlich<sup>35)</sup> wohl eher als Personengesellschaft eingeordnet.

#### a) Gründung

Die LLP ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern.<sup>36)</sup> Laut Sec 5 LLPA 2008 können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter einer LLP werden. Zur Gründung bedarf es zunächst einer Registereintragung beim sog Registrar of Companies (ROC).<sup>37)</sup> Das ROC ist ein Unternehmensregister, dem ein Beamter vorsteht. Ein gerichtliches Firmenbuch wie in Österreich gibt es in Indien nicht. Vor der Eintragung ist ein sog Incorporation Document and Statement<sup>38)</sup> ausgefüllt und unterzeichnet an die Registerbehörde zu übermitteln. Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen erfolgt die Eintragung der Firma<sup>39)</sup> in das Registrar of Companies und eine Gründungsurkunde (Certificate of Incorporation)<sup>40)</sup> wird ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist die LLP rechtsfähig.<sup>41)</sup>

Vor der Registereintragung sind mindestens zwei sog Designated Partners<sup>42)</sup> zu bestimmen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten verantwortlich sind.<sup>43)</sup> Hierbei muss es sich zwingend um natürliche Personen handeln. Falls die LLP nur aus juristischen Personen besteht, übernehmen natürliche Personen, die von den jeweiligen juristischen Personen ernannt wurden, die Funktion der Designated Partners.

Ursprünglich stand die LLP nur indischen Investoren als Rechtsform zur Verfügung.<sup>44)</sup> Im Jahr 2011 erließ das Ministry of Corporate Affairs (nachfolgend bezeichnet als MCA) eine Press Note, wonach die Errichtung einer LLP grundsätzlich auch ausländischen Investoren offensteht.<sup>45)</sup> Für bestimmte Industriesektoren<sup>46)</sup> gelten allerdings Einschränkungen und in manchen ist eine ausländische Beteiligung sogar völlig untersagt.<sup>47)</sup> In jedem Fall muss wenigstens einer der Designated Partners seinen Wohn- bzw Unternehmenssitz in Indien (resident in India) haben.<sup>48)</sup>

#### b) Gesellschafter und Vertretung

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander bestimmen sich nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag (agreement).<sup>49)</sup> Was im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt wird, unterliegt Anhang 1 (The First Schedule) zum LLPA.<sup>50)</sup> Dort ist insb festgelegt, dass alle Gesellschafter den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust tragen, neue Gesellschafter nur mit Zustimmung aller Gesellschafter in die LLP eintreten dürfen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Darüber hinaus finden sich im Anhang 1 auch Wettbewerbsbeschränkungen.

Das Ausscheiden eines Gesellschafter aus einer LLP kann auf sehr unterschiedlichen Wegen erfolgen. So kann er zB im Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen seine Mitgliedschaft in der LLP beenden.<sup>51)</sup> Darüber hinaus scheidet ein Gesellschafter auch dann aus, wenn er verstirbt, die LLP aufgelöst, seine Geschäftsunfähigkeit von einem Gericht rechtskräftig er-

klärt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen gestellt wurde.<sup>52)</sup>

Gemäß Sec 26 LLPA 2008 handelt jeder Gesellschafter als Vertreter (agent) der LLP, nicht aber als Vertreter der übrigen Gesellschafter.

#### c) Haftung

Sec 27 LLPA 2008 statuiert die Haftung der Gesellschaft und Sec 28 LLPA 2008 die der Gesellschafter. Danach haften Letztere grundsätzlich nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Gesellschafter pflichtwidrig bzw deliktisch handelt. In diesen Fällen haftet er über seine Einlagesumme hinaus auch mit seinem Privatvermögen. Die Haftung des handelnden Gesellschafter ist nur in den Fällen auf die Einlage beschränkt, in denen er rechtmäßig im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs tätig wurde.

Für die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafter gilt prinzipiell das Gleiche wie für die Partnership. Der austretende Gesellschafter haftet nur für jene Verbindlichkeiten, die bis zu seinem Austritt begründet wurden.<sup>53)</sup>

#### d) Auflösung und Liquidation

Die Auflösung einer LLP erfolgt entweder durch Gesellschafterbeschluss oder durch gerichtliche Entscheidung.<sup>54)</sup> Nach Sec 64 LLPA 2008 kann das zuständige Gericht die Auflösung der Gesellschaft ua dann beschließen, wenn für mehr als sechs Monate weniger als zwei Gesellschafter vorhanden sind (lit b) oder die LLP nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen (lit c).

34) Sec 3 Abs 1 LLP Act 2008. Der Begriff body corporate wird in Sec 3 Companies Act 1956 legaldefiniert, Sec 2 Abs 1 lit d LLP Act 2008.

35) Nach indischem Steuerrecht sind LLP und Partnership gleichgestellt; vgl hierzu Finance Act 2009.

36) Sec 6 Abs 1 LLP Act 2008. Anders als bei der Partnership ist bei der LLP keine Obergrenze von 20 Gesellschaftern vorgesehen.

37) Vgl Sec 2 lit s LLP Act 2008.

38) Vgl Form 2 der LLP Rules 2009, abrufbar unter [www.mca.gov.in/LLP/pdf/LLPRulesasnotified.pdf](http://www.mca.gov.in/LLP/pdf/LLPRulesasnotified.pdf)

39) Vgl Chapter III des LLP Act 2008. Nach Sec 15 Abs 1 LLP Act 2008 ist der Zusatz „Limited Liability Partnership“ oder die Abkürzung „LLP“ zu führen.

40) Das Certificate of Incorporation dient zudem hinsichtlich des Vorliegens sämtlicher Gründungsvoraussetzung als eine Art schlüssiger Beweis (conclusive evidence), Sec 12 Abs 4 LLP Act 2008.

41) Sec 12 LLP Act 2008.

42) Legaldefiniert in Sec 2 lit j LLP Act 2008.

43) Sec 7 Abs 1 und Sec 8 LLP Act 2008.

44) Vgl 3.3.5 Consolidated FDI Policy, abrufbar unter [dipp.nic.in/English/Policies/FDI\\_Circular\\_012011\\_31March2011.pdf](http://dipp.nic.in/English/Policies/FDI_Circular_012011_31March2011.pdf)

45) Vgl Press Note No. 1 (2011 Series), abrufbar unter [dipp.nic.in/English/acts\\_rules/Press\\_Notes/pn1\\_2011.pdf](http://dipp.nic.in/English/acts_rules/Press_Notes/pn1_2011.pdf)

46) So muss zB für eine Auslandsinvestition in eine LLP die Genehmigung des Foreign Investment Promotion Board (FIPB) eingeholt werden.

47) So zB in der Landwirtschaft, der Immobilienwirtschaft und den Printmedien.

48) Nach dem LLP Act 2008 ist eine Person dann „resident in India“, wenn sie in dem Jahr unmittelbar vor der Gründung mindestens 182 Tage in Indien ansässig war, vgl Erläuterung (explanation) zu Sec 7 Abs 1 LLP Act 2008.

49) Vgl Chapter IV des LLP Act 2008.

50) Sec 23 Abs 4 LLP Act 2008.

51) Sec 24 Abs 1 LLP Act 2008.

52) Sec 24 Abs 2 LLP Act 2008.

53) Sec 24 Abs 4 LLP Act 2008.

54) Sec 63 LLP Act 2008.

## C. Kapitalgesellschaften

Zentrale Rechtsquelle der indischen Kapitalgesellschaften (Incorporated Companies) ist der Companies Act 1956 (nachfolgend bezeichnet als CA 1956),<sup>55)</sup> der historisch auf dem britischen Companies Act 1948 basiert. Es handelt sich dabei um die wichtigste geschriebene Rechtsquelle des Kapitalgesellschaftsrechts sowie um den längsten Gesetzestext, der jemals in Indien in Kraft gesetzt wurde. Er enthält Regelungen hinsichtlich der gesamten Lebensphase einer Kapitalgesellschaft von der Gründung bis zu ihrer Liquidation. Der CA 1956 besteht aus insgesamt 658 Paragraphen (sections) sowie 15 Anhängen (schedules) und ist in weitere Kapitel und Unterkapitel unterteilt.

Nach jahrzehntelanger Vorbereitung hat das indische Unterhaus (Lok Sabha) am 18. 12. 2012 einen Gesetzesentwurf (Companies Bill 2012)<sup>56)</sup> verabschiedet, wonach der bisherige CA 1956 durch einen neuen Companies Act 2013 (nachfolgend bezeichnet als CA 2013)<sup>57)</sup> ersetzt werden soll. Die Gesetzesreform erhielt am 8. 8. 2013 die Zustimmung des Oberhauses (Rajya Sabha) und wurde schließlich am 29. 8. 2013 vom indischen Staatspräsidenten ausgefertigt. Trotzdem ist das Gesetz noch nicht vollständig wirksam. Es wurden lediglich 98 der insgesamt 470 Paragraphen durch das MCA in Kraft gesetzt.<sup>58)</sup> Weitere Regelungen sollen folgen, sobald die notwendigen Durchführungsrichtlinien erarbeitet bzw neu zu gründende Institutionen, wie das National Company Law Tribunal (NCLT) & Appellate Tribunal, geschaffen wurden.<sup>59)</sup> Bis der CA 2013 vollständig anwendbar ist, gilt daneben der CA 1956 weiterhin fort. Das MCA arbeitet intensiv an den Richtlinienentwürfen und konnte bereits einige Regelungsentwürfe (draft rules) vorlegen.<sup>60)</sup> Ziel ist es, den vollständigen CA 2013 bis Anfang April 2014 in Kraft zu setzen. Ein schnelles Agieren ist dringend erforderlich, da nunmehr zwei Companies Acts mit teils nicht übereinstimmenden Regelungen nebeneinander bestehen. In dieser Übergangsphase ist die Rechtsunsicherheit nicht nur für ausländische Investoren verhältnismäßig hoch.

### 1. Private Company Limited by Shares (Pvt Ltd)

#### a) Gründung

Nach dem CA 1956 bedarf es zur Gründung der Private Company Limited by Shares (nachfolgend bezeichnet als Private Limited Company oder Pvt Ltd) mindestens zweier Gesellschafter (members).<sup>61)</sup> Als Gesellschafter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Ob eine Beteiligung von ausländischen Investoren als Gesellschafter überhaupt zulässig ist, richtet sich grundsätzlich nach dem indischen Außenwirtschaftsrecht.<sup>62)</sup> Die Gründung einer Private Limited Company erfolgt in der Regel unter Zuhilfenahme eines sog Promoters. Der Begriff „Promoter“ ist im Companies Act nicht legaldefiniert, gleichwohl findet er an verschiedenen Stellen im Gesetz Erwähnung. Der Promoter bereitet alle erforderlichen Gründungsschritte vor, wobei es sich bei ihm um eine natürliche oder juristische Person handeln darf. Wie die LLP ist auch die Pvt Ltd beim ROC einzutragen. Um die Eintragung zu erlangen, sind gem Sec 33 CA 1956 das Memorandum of Association, die Articles of Association sowie weitere Dokumente bei der Registerbehörde einzureichen. Erst mit dieser Eintragung und der Aushändigung des Certificate of Incorporation wird die Private Limited Company zur juristischen Person und kann somit am Rechtsverkehr teilnehmen.<sup>63)</sup> Werden vor diesem Zeitpunkt Rechtsge-

schäfte mit Dritten geschlossen (preincorporation contracts), haften regelmäßig nur die Promoter.<sup>64)</sup>

Sec 20 ff CA 1956 regeln die Führung, Eintragung und Änderung der Firma. Nach Sec 13 Abs 1 lit a CA 1956 ist der Zusatz „Private Limited“ notwendiger Bestandteil der Firma.

Die Vorschriften des CA 2013 mit Blick auf die Errichtung von Gesellschaften sind bislang noch nicht in Kraft gesetzt. Trotzdem ist in dem Zusammenhang die Einführung einer sog One Person Company (nachfolgend bezeichnet als OPC) erwähnenswert. Dadurch wird die Gründung einer Ein-Personen-Gesellschaft in Indien gestattet. Für ausländische Investoren dürfte die OPC aber kaum praktische Bedeutung haben. Nach dem vorgelegten Regelungsentwurf soll sie voraussichtlich nur natürlichen Personen mit indischer Staatsbürgerschaft und ständigem Wohnsitz in Indien als Gesellschaftsform offenstehen.<sup>65)</sup>

#### b) Satzung

Die Satzung der Private Limited Company besteht aus zwei verschiedenen Dokumenten, dem Memorandum of Association und den Articles of Association. Beide Dokumente bieten den Gesellschaftern viele Gestaltungsmöglichkeiten.

##### aa) Memorandum of Association

Das Memorandum of Association (nachfolgend nur als Memorandum bezeichnet) definiert grundlegende Bestimmungen, die vor allem das Außenverhältnis der Gesellschaft zu Dritten betreffen.<sup>66)</sup> Folgende Angaben müssen im Memorandum enthalten sein:

- Firma<sup>67)</sup> (name clause),
- Unternehmenssitz (registered office clause),
- Unternehmenszweck (objects clause), →

55) Der Companies Act 1956 ist abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Companies\\_Act\\_1956\\_13jun2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Companies_Act_1956_13jun2011.pdf)

56) Der Companies Bill 2012 ist abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/The\\_Companies\\_Bill\\_2012.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/The_Companies_Bill_2012.pdf)

57) Der Companies Act 2013 ist abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CompaniesAct2013.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CompaniesAct2013.pdf)

58) Vgl Bekanntgabe (Notification) des Ministry of Corporate Affairs (MCA) vom 12. 9. 2013, abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CommencementNotificationOfCA2013.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CommencementNotificationOfCA2013.pdf)

59) Mit Gründung der Tribunale unterliegen selbigen sämtliche Sammelklagen, Aktionärsklagen und anderen Streitigkeiten, vgl Chapter XXVII des Companies Bill 2012.

60) Draft Rules under Companies Act, 2013, abrufbar unter [ncbfeedback.mca.gov.in](http://ncbfeedback.mca.gov.in)

61) Sec 12 Abs 1 Companies Act 1956.

62) Vgl Foreign Exchange Management Act 1999 (FEMA), abrufbar unter [www.rbi.org.in/scripts/Fema.aspx](http://www.rbi.org.in/scripts/Fema.aspx) sowie den Foreign Exchange Management (Transfer or issue of security by a person resident outside India) Regulations, 2000 (Notification No. FEMA 20/2000-RB vom 3. 5. 2000) (FEMR), abrufbar unter [rbidocs.rbi.org.in/rdocs/notification/PDFs/13270.pdf](http://rbidocs.rbi.org.in/rdocs/notification/PDFs/13270.pdf)

63) Sec 34 Companies Act 1956. Zudem dient das Certificate of Incorporation als schlüssiger Beweis (conclusive evidence), Sec 35 Companies Act 1956.

64) Sec 15 lit h sowie Sec 19 lit e Specific Relief Act 1963.

65) Vgl Chapter II der Draft Rules under Companies Act 2013.

66) Sec 13 Companies Act 1956. Die Legaldefinition in Sec 2 Abs 28 Companies Act 1956 geht insoweit nicht weit genug. Vgl dazu *Bansal, Business and Corporate Laws* 393.

67) In der Regel mit dem Zusatz „Private Limited“ oder „Pvt Ltd“.

- Zusatz, dass die Haftung der Gesellschafter beschränkt ist (liability clause),
- Angaben zu den Gesellschaftern (association clause),
- Höhe des Stammkapitals (capital clause) und Nennbetrag der Geschäftsanteile (subscribed clause).

Das Memorandum setzt Schriftform und eine fortlaufende Nummerierung der Abschnitte voraus.<sup>68)</sup> Der CA 1956 enthält dazu im Anhang Mustervorlagen, von denen aber abgewichen werden darf.<sup>69)</sup> Nachträgliche Änderungen (Alteration of Memorandum) bedürfen eines Sonderbeschlusses (special resolution) und in besonderen Fällen sogar einer Genehmigung der Zentralregierung.<sup>70)</sup>

#### bb) Articles of Association

In den Articles of Association (nachfolgend nur als Articles bezeichnet) wird das Innenverhältnis der Gesellschafter zur Private Limited Company geregelt, Sec 26 ff CA 1956.<sup>71)</sup> Darin wird ua allgemein festgelegt, wie das Unternehmen geführt werden soll und welche Aufgaben auf die Geschäftsführer<sup>72)</sup> übertragen werden. Nach Sec 2 Abs 68 CA 2013 müssen die Articles folgenden Mindestinhalt enthalten:

- Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Geschäftsanteilen, Sec 2 Abs 68 (i),
- Begrenzung der Gesellschafterzahl auf max 200,<sup>73)</sup> Sec 2 Abs 68 (ii),
- Verbot von Börsengängen, Sec 2 Abs 68 (iii).

Im Übrigen gelten die gleichen Formvorschriften wie für das Memorandum,<sup>74)</sup> wenngleich die Articles dem Memorandum untergeordnet sind.<sup>75)</sup>

#### c) Gesellschaftsorgane

Die Organisationsverfassung einer Private Limited Company sieht zwei Gesellschaftsorgane vor: Gesellschafterversammlung (General Meeting) und Geschäftsführung (Board of Directors).

##### aa) Gesellschafterversammlung (General Meeting)

Die Gesellschafterversammlung ist für die Pvt Ltd das oberste Organ. Sie bestimmt die Satzung und trifft die grundlegenden Entscheidungen. Neben dem Annual General Meeting, welches nach Sec 166 CA 1956 einmal jährlich stattzufinden hat, können auch Extraordinary General Meetings nach Sec 169 CA 1956 durch das Board of Directors, durch Gesellschafter mit einem Mindestkapitalanteil in Höhe von 10% oder durch ein Tribunal<sup>76)</sup> einberufen werden. In den General Meetings werden einfache Beschlüsse (ordinary resolutions)<sup>77)</sup> mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Sonderbeschlüssen (special resolutions),<sup>78)</sup> zB Satzungsänderungen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich. Gem Sec 188 CA 1956 können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (circulation of members' resolution) durch Beteiligung aller Gesellschafter gefasst werden.

##### bb) Geschäftsführung (Board of Directors)

Geschäftsführung und Vertretung der Private Limited Company obliegen dem Board of Directors.<sup>79)</sup> Die Befugnisse des Board können sich sowohl aus der Satzung als auch aus den Beschlüssen des General Meeting ergeben.<sup>80)</sup> Das Board of Directors handelt grundsätzlich als Kollektivorgan nach dem Prinzip der Gesamtgeschäfts-

führung. Gleichwohl kann einzelnen Geschäftsführern in der Satzung Einzelvertretungs- und Einzelgeschäftsführungsbefugnis eingeräumt werden. Neben der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nimmt das Board of Directors auch Kontrollfunktionen wahr. Das Board besteht aus mindestens zwei Personen.<sup>81)</sup> Gem Sec 253 CA 1956 dürfen nur natürliche Personen zum Geschäftsführer bestellt werden.<sup>82)</sup> Aus Sec 284 Abs 1 CA 1956 geht hervor, dass ein Director jederzeit durch einfachen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden kann.

Im Board nimmt der sog Managing Director eine besondere Stellung ein. Nach den Bestimmungen des CA 2013 ist dieser mit besonderen, außerordentlichen Befugnissen (substantial powers of management) ausgestattet. Die Übertragung der Befugnisse kann hierbei entweder aufgrund der Articles of Association, aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder des Board of Directors erfolgen.<sup>83)</sup>

Bisher durften auch ausschließlich ausländische Geschäftsführer bestellt werden. Dies soll sich aber mit Inkrafttreten des neuen Companies Act ändern. Sobald Sec 149 Abs 3 CA 2013 wirksam wird, muss nämlich mindestens ein Geschäftsführer ein sog Resident Director sein. Resident Director ist, wer im vergangenen Kalenderjahr mindestens 182 Tage in Indien verbracht hat.

Eine praktische Erleichterung brachten zudem drei Rundschreiben des MCA (General Circulars No 27/2011, 28/2011 und 35/2011).<sup>84)</sup> Seitdem dürfen Board-Meetings auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dahinter verbirgt sich das Ziel, den Umweltschutz zu stärken und eine papierlose Compliance zu ermöglichen. Eine Pflicht für Private Limited Companies, Videokonferenzen zu nutzen, besteht allerdings nicht. Werden Sitzungen per Videokonferenz abgehalten, müssen die Directors nur noch einmal pro Jahr persönlich an einem Board-Meeting teilnehmen. Dies stellt vor allem für ausländische Geschäftsführer in Joint-Venture-Situationen eine erhebliche Erleichterung dar.

68) Sec 15 Companies Act 1956.

69) Sec 14 iVm Table B Schedule I Companies Act 1956.

70) Sec 16 und Sec 17 Companies Act 1956.

71) Eine entsprechende Mustervorlage für die Articles findet sich ebenfalls im Anhang des Gesetzes, Sec 2 Abs 2, Sec 28 Abs 1 iVm Table A Schedule I Companies Act 1956.

72) Die Begriffe „Geschäftsführer“ und „Director“ werden vorliegend synonym benutzt.

73) Vor Inkrafttreten des Sec 2 Companies Act 2013 lag die Höchstgrenze bei 50 Gesellschaftern, vgl Sec 27 Abs 3 iVm Sec 3 Abs 1 (iii) lit a – c Companies Act 1956.

74) Sec 30 Companies Act 1956.

75) *Bansal*, Business and Corporate Laws 405.

76) Sec 186 Companies Act 1956.

77) Sec 189 Abs 1 Companies Act 1956.

78) Sec 189 Abs 2 Companies Act 1956.

79) „Board“ und „Board of Directors“ werden in diesem Beitrag synonym verwendet.

80) Sec 291 ff Companies Act 1956.

81) Sec 252 Abs 2 Companies Act 1956.

82) Über die bestellten Directors ist ein Register anzulegen und am Unternehmenssitz aufzubewahren, Sec 303 Companies Act 1956.

83) Sec 2 Abs 54 Companies Act 2013 (normals Sec 2 Abs 28 Companies Act 1956).

84) Die drei Rundschreiben sind abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular\\_27-2011\\_20may2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular_27-2011_20may2011.pdf); [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular\\_28-2011\\_20may2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular_28-2011_20may2011.pdf); [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular\\_35-2011\\_06jun2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular_35-2011_06jun2011.pdf)

**d) Kapital**

Die Private Limited Company muss gem Sec 3 Abs 1 (iii) CA 1956 ein Mindeststammkapital von einem Lakh<sup>85)</sup> Indischen Rupien aufweisen, wobei das Kapital grundsätzlich als Bar- und/oder Sacheinlage eingebracht werden darf. Gem Sec 94 Abs 1 lit a CA 1956 setzen Kapitalerhöhungen einen satzungsändernden Kapitalerhöhungsbeschluss der Gesellschafterversammlung voraus. Der Beschluss hat eine Abänderung des Memorandums zur Folge. Kapitalherabsetzungen machen sogar einen Sonderbeschluss der Gesellschafterversammlung sowie eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.<sup>86)</sup>

Die Ausgabe der Geschäftsanteile und Ausgestaltung der Stimmrechte erfolgt nach Maßgabe der Gesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen der Sec 85 bis Sec 90 CA 1956 sind auf die Private Limited Company nicht anzuwenden.

**e) Liquidation**

Das CA 1956 sieht zwei Möglichkeiten der Abwicklung vor. Danach ist zwischen der freiwilligen Liquidation (voluntary winding-up)<sup>87)</sup>, die entweder von der Gesellschafterversammlung (members' voluntary winding-up) oder von den Gläubigern (creditors' voluntary winding-up) betrieben werden kann, und der zwingenden Liquidation aufgrund eines Gerichtsbeschlusses (compulsory winding-up)<sup>88)</sup> zu unterscheiden. Während das members' voluntary winding-up die Abwicklung einer solventen Gesellschaft betrifft, ist das creditors' voluntary winding-up ein Verfahren zur Abwicklung einer insolventen Gesellschaft. Im gerichtlichen Zwangsverfahren kann hingegen sowohl eine solvente als auch eine insolvente Gesellschaft liquidiert werden.

**2. Public Company Limited by Shares (Ltd)**

Die Public Company Limited by Shares (nachfolgend bezeichnet als Public Limited Company oder Ltd) ist die typische Publikumsgesellschaft nach indischem Recht. Wie bereits erwähnt, haben Pvt Ltd und Ltd eine gemeinsame rechtliche Grundlage, wobei für die Ltd im Companies Act gewisse Besonderheiten gelten. Im Folgenden werden daher nur solche Regelungen beleuchtet, die nur für die Public Limited Company anzuwenden sind.

**a) Gründung**

Die Gründung einer Public Limited Company verläuft sehr ähnlich wie bei einer Private Limited Company. Sec 12 Abs 1 CA 1956 verlangt für die Errichtung einer Ltd mindestens sieben natürliche oder juristische Personen. Daran dürfte sich auch mit Inkrafttreten des CA 2013 nichts ändern.<sup>89)</sup> Liegen die Voraussetzungen des Sec 149 CA 1956 vor, stellt der Registrar of Companies ein sog Certificate of Commencement of Business aus. Anders als eine Pvt Ltd ist eine Ltd nicht dazu verpflichtet, ihre Articles of Association beim ROC einzureichen.<sup>90)</sup> Sec 13 Abs 1 lit a CA 1956 bestimmt, dass die Firma der Public Limited Company den Zusatz „Limited“ oder die Abkürzung „Ltd“ enthalten muss.

**b) Gesellschaftsorgane**

Die Public Limited Company hat ebenso wie die Private Limited Company nur zwei Gesellschaftsorgane: Gene-

ral Meeting und Board of Directors. Trotz des Bestehens dieser zwei Organe ist die Organisationsverfassung monistisch geprägt.<sup>91)</sup>

**aa) Hauptversammlung (General Meeting)**

Die Public Limited Company ist verpflichtet, eine Art Gründungsversammlung (Statutory Meeting) abzuhalten. Das Statutory Meeting hat frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach Erteilung des Certificate of Commencement of Business stattzufinden.<sup>92)</sup> Insoweit handelt es sich dabei um einen einmaligen Akt. Gem Sec 165 Abs 2 CA 1956 hat das Board den Aktionären (shareholders) einen Gründungsbericht (Statutory Report) zukommen zu lassen, der die in Sec 165 Abs 3 CA 1956 vorgeschriebenen Informationen enthalten muss. Der Statutory Report muss den Aktionären spätestens 21 Tage davor zugegangen sein. Während der Dauer des Statutory Meetings ist der Vorstand verpflichtet, eine Liste aller Aktionäre auszulegen. In der Gründungsversammlung können alle in Betracht kommenden Fragen diskutiert werden, wenngleich zu beachten ist, dass nur solche Beschlüsse gefasst werden dürfen, die im Vorfeld beantragt wurden.<sup>93)</sup>

Wie die Pvt Ltd ist auch die Ltd dazu verpflichtet, einmal im Jahr ein Annual General Meeting abzuhalten.<sup>94)</sup> Das Board kann zudem jederzeit Extraordinary General Meetings einberufen. Den Shareholdern steht das gleiche Recht zu, sofern sie einzeln oder zusammen über 10% des eingezahlten Kapitals verfügen.<sup>95)</sup> Nach Maßgabe des Sec 170 Abs 1 (i) CA 1956 sind Sec 171 bis Sec 186 CA 1956 auf Public Limited Companies anwendbar. Soweit den Articles of Association nichts anderes zu entnehmen ist, liegt das Präsenzquorum für die Durchführung eines General Meeting bei fünf Aktionären.<sup>96)</sup> Ab dem Finanzjahr 2012/13 müssen an der Börse gelistete Public Limited Companies für General Meetings Videokonferenzen anbieten.<sup>97)</sup>

**bb) Vorstand (Board of Directors)<sup>98)</sup>**

Das Board of Directors wird vom General Meeting bestellt und besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.<sup>99)</sup> Im Unterschied zur Private Limited Company<sup>100)</sup> sind Public Limited Companies zudem gesetzlich dazu verpflichtet, das Board zu zwei Dritteln mit rotierenden

85) Der Begriff „Lakh“ ist ein südasiatisches Zahlwort für 100.000.

86) Sec 77 Abs 1 iVm Sec 100 ff Companies Act 1956.

87) Sec 484 ff Companies Act 1956.

88) Sec 433 Companies Act 1956.

89) Vgl Sec 3 Abs 1 Companies Act 2013.

90) Sec 26 Companies Act 1956. Es gelten dann üblicherweise entsprechend die Regelungen des Table A Schedule I Companies Act 1956.

91) Es ist zwischen monistischen und dualistischen Systemen zu unterscheiden. Dualistische Systeme trennen zwischen Leitungs- und Aufsichtsorgan, während ein monistisches System sämtliche Aufgaben einem einzigen Organ überträgt. Letzteres ist gerade für Gesellschaftsformen mit angelsächsischer Rechtstradition typisch.

92) Sec 165 Abs 1 Companies Act 1956.

93) Sec 165 Abs 7 Companies Act 1956.

94) Sec 166 Companies Act 1956.

95) Sec 169 Companies Act 1956.

96) Sec 174 Abs 1 Companies Act 1956.

97) Vgl General Circular Nr 35/2011, abrufbar unter [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular\\_35-2011\\_06jun2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Circular_35-2011_06jun2011.pdf)

98) Die Begriffe „Vorstand“ und „Director“ werden in diesem Abschnitt synonym verwendet.

99) Sec 252 Abs 1 Companies Act 1956.

100) Für Private Limited Companies, die Tochtergesellschaft einer Public Limited Company sind, besteht dieselbe Pflicht, vgl Sec 255 Abs 1 Companies Act 1956.

Vorstandsmitgliedern (Rotational Directors) zu besetzen. Bei der jährlichen Hauptversammlung muss gem Sec 256 CA 1956 ein Drittel der Rotational Directors zurücktreten, wobei die Reihenfolge von der Länge der Amtszeit abhängig gemacht wird. Der Regelung liegt die Idee zugrunde, dass kein rotierendes Vorstandsmitglied länger als drei Jahre im Amt bleiben soll, ohne von der Hauptversammlung wiedergewählt zu werden.

Der Vorstand börsennotierter Public Limited Companies wird zukünftig nach Inkrafttreten des CA 2013 zu mindestens einem Drittel aus unabhängigen Directors (Independent Directors) bestehen.<sup>101)</sup> Der CA 2013 sieht fernerhin vor, die Verantwortung der Directors deutlich auszudehnen.

#### c) Kapital

Das Mindeststammkapital der Public Limited Company beträgt gem Sec 3 Abs 1 (iv) CA 1956 fünf Lakh<sup>102)</sup> Indische Rupien. Anders als die Private Limited Company kann sich die Public Limited Company über den Kapitalmarkt eigen- und fremdfinanzieren. Sec 3 Abs 1 (iii) gestattet die öffentliche Zeichnung von Anteilen (shares) und Schuldverschreibungen (debentures). Die Erstellung und Ausgabe eines Emissionsprospektes wird in Sec 2 Abs 36 iVm Sec 55 ff CA 1956 geregelt.<sup>103)</sup> Sec 85 CA 1956 unterscheidet zwischen Vorzugsaktien (Preference Share Capital) und Stammaktien (Equity Share Capital).<sup>104)</sup> Preference Shares gewähren den Shareholdern im Vergleich zu Equity Shares bestimmte Sonderrechte in Bezug auf die Dividendenausschüttung oder Auszahlung von Liquidationserlösen.<sup>105)</sup> Im Gegenzug müssen sie jedoch regelmäßig auf Stimmrechte verzichten. Aktien, die diese Merkmale nicht aufweisen, sind ex lege als Equity Shares zu qualifizieren.<sup>106)</sup>

#### d) Corporate Social Responsibility

Mit Inkrafttreten des CA 2013 wird das viel diskutierte Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) in

Indien gesetzlich verankert. Börsennotierte Unternehmen werden dann dazu verpflichtet werden, ein sog Corporate Social Responsibility Committee zu errichten und mindestens zwei Prozent des erwirtschafteten Nettogewinns für CSR-Aktivitäten zu verwenden.<sup>107)</sup> Doch bevor die Bestimmungen zur Corporate Social Responsibility in Kraft treten können, bedürfen sie noch einer konkreten Ausgestaltung in Form von Notifications durch das zuständige Ministerium.

#### D. The Hindu Undivided Family (HUF)

Zuletzt sei noch kurz die Hindu Undivided Family (nachfolgend als HUF bezeichnet)<sup>108)</sup> erwähnt. Hierbei handelt es sich um eine besondere Unternehmensform im hinduistisch geprägten Indien. Sie ist eine Art traditionelles Familienunternehmen unter der Leitung eines Familienoberhaupts (Karta). Die HUF ist gesetzlich nicht geregelt, gleichwohl wird sie gewohnheitsrechtlich anerkannt und zumindest in einigen wenigen Gesetzen, wie zB in Sec 5 PA 1932 und im Income Tax Act 1961, erwähnt. Der Bombay High Court definiert die HUF als Zusammenschluss von Personen, die von einem gemeinsamen Vorfahren in direkter Linie abstammen, sowie deren Ehefrauen und unverheirateten Töchtern.<sup>109)</sup> Für ausländische Investoren hat sie damit als Markteintrittsform praktisch keine Bedeutung.

101) Sec 149 Abs 4 Companies Act 2013.

102) Fünf Lakh entsprechen 500.000 Indischen Rupien.

103) Sec 55 ff Companies Act 1956.

104) Sec 85 Companies Act 1956.

105) Sec 85 Abs 1 Companies Act 1956.

106) Sec 85 Abs 2 Companies Act 1956.

107) Sec 135 Companies Act 2013.

108) Auch als Hindu Joint Family bezeichnet.

109) Bombay High Court, *Commissioner of Income Tax vs Lakshmi Narayanan*, AIR 1935 Bom 412.

#### → In Kürze

Das „neue“ indische Gesellschaftsrecht kennt im Wesentlichen vier Gesellschaftsformen, die sich hinsichtlich der Unternehmensform, des Grundkapitals und der Haftung unterscheiden. Mit der Einführung der LLP im Jahr 2009 und der alsbald abgeschlossenen Reform des Kapitalgesellschaftsrechts ist beabsichtigt, das indische Gesellschaftsrecht an die veränderten Bedürfnisse des internationalen Rechts- und Geschäftsverkehrs anzupassen. Vor allem ausländischen Direktinvestoren dürfte damit ein unternehmerisches Engagement auf dem indischen Subkontinent leichter fallen, wenn auch zusätzliche Reformen auf den Gebieten des Investitions- und Steuerrechts dringend notwendig scheinen. Die bisherige Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Zwar fällt das (zu) lange Gesetzgebungsverfahren etwas negativ ins Gewicht, zumal der Companies Act 2013 bislang nicht vollständig in Kraft gesetzt wurde. Dem indischen Gesetzgeber muss indes aber zugutegehalten werden, dass diese Gesetzesreform noch vor den diesjährigen Parlamentswahlen abgeschlossen werden soll.

#### → Zum Thema

##### Über die Autoren:

Dr. Janine Oelkers ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Technischen Universität Darmstadt. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Gesellschafts- sowie Bank- und Kapitalmarktrecht und in der Rechtsvergleichung.

Rechtsanwalt Mag. Thomas Arjun Pallien, M.Sc., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Christian Huber) der RWTH Aachen.

##### Literatur:

*Bansal*, Business and Corporate Laws (2007); *Ramaiya*, Guide to the Companies Act (2010); *Singh*, Company Law (2009).

##### Links:

Companies Act 1956, abrufbar unter: [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Companies\\_Act\\_1956\\_13jun2011.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/Companies_Act_1956_13jun2011.pdf); Limited Liability Partnership Act 2008, abrufbar unter: [www.mca.gov.in/Ministry/LLP\\_act.html](http://www.mca.gov.in/Ministry/LLP_act.html); Companies Bill 2012, abrufbar unter: [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/The\\_Companies\\_Bill\\_2012.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/The_Companies_Bill_2012.pdf); Companies Act 2013, abrufbar unter: [www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CompaniesAct2013.pdf](http://www.mca.gov.in/Ministry/pdf/CompaniesAct2013.pdf)

